

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0942/2011
Auskunft erteilt:
Frau Voss
Ruf:
492-6143
E-Mail:
Voss-Marlies@stadt-muenster.de
Datum:
06.01.2012

Betrifft

Außergastronomie in der Innenstadt, Evaluation und Neuorientierung

Beratungsfolge

17.01.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
24.01.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Vorberatung
31.01.2012	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
02.02.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.02.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.02.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
08.02.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Status Quo der Außergastronomie in der Innenstadt (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Grundsätze für die Zulassung und Ausstattung von Außergastronomie in der Innenstadt („Außergastronomie in Münsters Innenstadt“, Anlage 2) werden beschlossen.
 - 2.1 Die den Entscheidungen der Verwaltung im Einzelfall zugrunde liegenden „Prüfkriterien für die Zulassung von Außergastronomie in der Innenstadt“ (Anlage 2.1) werden zur Kenntnis genommen.
 - 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, der Genehmigung von Außergastronomie im Bereich der Altstadt den Leitfaden für die Ausstattung von Außergastronomie „Tisch und Stuhl auf Münsters Pflaster“ (Anlage 2.2) verbindlich zugrunde zu legen. Der Leitfaden ist fortzuschreiben.
 - 2.3 Die Verwaltung wird beauftragt, die Einhaltung der Grundsätze (Anlage 2) in der für den Einzelfall jeweils zutreffenden und notwendigen Formulierung als Bedingung bzw. Auflage in die Genehmigung von Außergastronomie in der Innenstadt aufzunehmen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.
3. Die Sondernutzungsgebühren für Außergastronomie werden angemessen erhöht; über die entsprechende Änderung der „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ wird separat Beschluss gefasst. (V/ 0658/2011)

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlüsse zur Neuorientierung der Außengastronomie einschließlich des Grundsatzbeschlusses zur Gebührenerhöhung haben unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen. In der Folge des separat zu fassenden Beschlusses zur Änderung der Sondernutzungssatzung (V/0658/2011) sind Einnahmeerhöhungen zu erwarten.

Begründung:

1. Unter dem Titel „Quo vadis Münster?“ wurden 2002 in einem kooperativen Prozess unter breiter Einbeziehung der gesellschaftlichen Gruppen und der Bürgerschaft das Zukunftsprofil, sieben Leitorientierungen und die grundlegenden Werte der Stadtentwicklung erarbeitet. Dieser Integrierte Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingprozess (ISM) benannte neben der besonderen Bildungs- und Wissenschaftslandschaft in Kombination mit der besonderen Lebensart und ausgezeichneten Lebensqualität das *unverwechselbare Stadtbild* in Kombination mit den besonderen Qualitäten der *City als Ort der Begegnung und als Marktplatz* als wichtigen sogenannten Profilkern Münsters.

Diese Qualitäten zu bewahren und zu entwickeln wurde zu einem Leitziel der Stadtentwicklung, das den Impuls für zahlreiche erfolgreiche Entwicklungen in der Innenstadt gab. Eine davon ist die der Außengastronomie. Auf Grundlage der politischen Beschlüsse (Vorlagen V/0513/2002 und V/0011/2004) sind in den vergangenen Jahren zahlreiche Straßen- und Platzcafés sowie Sitzflächen vor Restaurants entstanden und haben die Innenstadt vielfältig belebt. Sie tragen dazu bei, dass Münsters Innenstadt durchweg eine gastfreundliche, lebendige und heitere Atmosphäre ausstrahlt. Die Außengastronomien sind bei Bewohnern und Gästen beliebt und in der Regel selbst bei kühlem Wetter gut besucht. Das Interesse von Gastronomen sowie jedoch zunehmend auch von Einzelhändlern an Außenflächen ist ungebrochen. Aus all diesen Gründen ist die Entwicklung der Außengastronomie grundsätzlich erfreulich und zu begrüßen.

Diese erfolgreiche und insbesondere in den letzten Jahren zunehmende Entwicklung ist inzwischen allerdings in einigen Bereichen an Grenzen gestoßen (Anlage 1). Vor allem im Bereich von Plätzen und platzartigen Aufweitungen der Straßenräume ist es zu Flächenzunahmen gekommen, die Nutzungskonflikte auslösen und den Gemeingebrauch, das heißt die verkehrlich notwendige wie die freie Nutzung durch die Allgemeinheit, einschränken. Auch die Möglichkeit, Architektur und Städtebau unverstellt zu erleben, ist an einigen Stellen durch Möblierungsdichte und Gestaltungsdefizite u.a. außerhalb des Betriebs zunehmend beeinträchtigt. Hinzu kommt eine stetig zunehmende Zahl neuer Anträge, insbesondere von Bäckereien und Imbissbetrieben, die nach der bisherigen Genehmigungspraxis nicht rechtssicher zu steuern sind.

Daher ist es nun nach annähernd 10-jähriger Entwicklung der Außengastronomie in Münster angezeigt, die bisherigen Grundlagen für die Genehmigungspraxis zu modifizieren und stärker darauf zu achten, frei zugänglicher, öffentlicher Nutzung die ihr angemessene Bedeutung und den ihr angemessenen Raum zu geben sowie den stadtgestalterischen Anspruch der Stadt dauerhaft wirksam umzusetzen. Dabei gilt es insbesondere auch, die Verkehrswege für Menschen mit Behinderungen, für Rettungsfahrzeuge und für die Müllentsorgung jederzeit freizuhalten. Aber auch der völlig bindungsfreie Aufenthalt und Rückzug, das Verweilen - abseits von Verkehrsströmen, Einkauf und Verzehr - sowie das Erleben der städtebaulichen und architektonischen Raumqualitäten sollen wieder stärker ermöglicht werden.

2. Es ist nicht Ziel der Neuorientierung, Außengastronomie in Frage zu stellen oder den Bestand flächendeckend zu reduzieren. Vielmehr soll es möglich sein, einzelne Fehlentwicklungen zu überdenken und auf ein stadtverträgliches Maß zurückzuführen. Zugleich soll die

weitere Entwicklung positiv gesteuert werden. Hierfür sollen die „Grundsätze für die Zulassung und Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt“ (Anlage 2) einen für die Allgemeinheit, für Antragsteller und Verwaltung transparenten Entscheidungs- und Handlungsrahmen setzen.

Auch für die Überprüfung von Platzaufteilungen und -gestaltungen sowie die Umsetzung von funktionalen Anforderungen, wie sie in den Anträgen der CDU an die BV Mitte vom 10.05.2011 zur Außengastronomie im Kreuzungsbereich Salzstraße-Ringoldsgasse-Verbindung Alter Steinweg (Anlage 3) und der SPD „Barrierefreiheit verbessern“ (Anlage 4) angeregt wurden, wird damit ein geeignetes Instrument geschaffen. Auf seiner Grundlage wird die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen zu den Anträgen berichten.

Über laufende private Anträge für Außengastronomie entscheidet in der Stadtverwaltung die Antragskonferenz. Sie ist ämterübergreifend zusammengesetzt und berät unter Federführung des Ordnungsamtes regelmäßig über eingehende Anträge auf Nutzung städtischer Flächen in Münster.

Rechtliche Grundlage für die Entscheidungen der Antragskonferenz sind insbesondere die „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.12.2002“ (Anlage 5) sowie die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur kommerziellen Nutzung gewidmeter städtischer Grundstücke in der Altstadt“ vom 17.01.2006 (Anlage 6). An deren Maßgaben orientiert sich die Verwaltung auch bei der Zulassung von Außengastronomien auf ungewidmeten städtischen Flächen sowie auf Privatflächen im Rahmen der Baugenehmigung jeweils dann, wenn diese Flächen im direkten gestalterischen und räumlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Raum stehen.

Auf Erteilung einer Genehmigung für Außengastronomie im öffentlichen Raum besteht kein Rechtsanspruch. Der Antragsteller hat aber einen Anspruch auf pflichtgemäße und fehlerfreie Ermessensausübung durch die Verwaltung. Die genannten Rechtsgrundlagen enthalten einige grundlegende Maßgaben. Die einzelnen zu beachtenden fachspezifischen Kriterien werden der Antragsprüfung von der Verwaltung jeweils im Einzelfall zugrunde gelegt.

Die in Anlage 2 formulierten Grundsätze einschließlich ihrer Anhänge konkretisieren und erweitern insoweit künftig die bestehenden Richtlinien (Anlage 6). Die privaten und öffentlichen Interessen können danach sehr nachvollziehbar ermittelt und unter- und gegeneinander abgewogen werden. Die Grundsätze „Außengastronomie in Münsters Innenstadt“ befördern eine qualifizierte für Öffentlichkeit und Antragsteller ausgewogene Entscheidung, nach der Genehmigungen, aber auch Einschränkungen und Auflagen sowie im Einzelfall auch Ablehnungen rechtssicher begründet sind.

Die Neuregelung soll am 01.04.2012 umgesetzt werden. Sie enthält neben den Grundsätzen auch Ausnahmetatbestände, die im Einzelfall Abweichungen ermöglichen, sofern sie durch öffentliche Belange begründet sind. Die „Grundsätze“ werden ergänzt durch zwei Anhänge, in denen Prüfkriterien für die Zulassung sowie Ausstattungsstandards für den Betrieb von Außengastronomie beschrieben sind.

Erarbeitung der „Grundsätze“ und Abstimmung mit dem DEHOGA

Die geplanten „Grundsätze“ sind zunächst innerhalb der Verwaltung in einer Arbeitsgruppe der Ämter 23, 32, 63, 66, 61 sowie WFM und MM erarbeitet worden. Die so entstandene Fassung wurde intensiv mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) erörtert, der daraufhin eine Reihe von Bedenken und Anregungen geäußert hat.

Die Kritik des DEHOGA richtete sich i.W. grundsätzlich auf das Inkrafttreten der Grundsätze bei bestehenden Betrieben sowie im Einzelnen auf die geforderte WC-Ausstattung, die

Begrenzung der Flächengröße der Außengastronomie auf die der Innenfläche, die vorgesehenen Abstände zu öffentlichen Einrichtungselementen, auf das vorgesehene Verbot von Heizgeräten, auf das vorgesehene Verbot von Werbung auf Sonnenschirmen und Möbeln außerhalb der Altstadt sowie den geplanten Grundsatz, dass außerhalb der Öffnungszeiten Möbel generell wegzuräumen sein sollten.

Die Arbeitsgruppe der Verwaltung hat sich mit den Interessen des DEHOGA auseinandergesetzt und die geplanten Grundsätze daraufhin überarbeitet. Die mit Anlage 2 nun vorgeschlagene Fassung berücksichtigt etliche Anregungen des DEHOGA und stellt daher in diesen Punkten (Ziff. 3.1.2: reduzierte WC-Ausstattung; Ziff. 3.2.2 ff: reduzierte Abstände zu öffentlichen Einrichtungselementen; Ziff. 4.3, 2. Absatz: Zulassung von Werbung außerhalb der Altstadt sowie Ziff. 5.2, 1. Absatz: Zulassen der Möglichkeit, Tische und Stühle in der Regel stehen zu lassen, jedoch ungestapelt) einen Konsens zwischen DEHOGA und Verwaltung dar.

Folgende drei Einzelpunkte der „Grundsätze“ konnten jedoch nicht einvernehmlich geregelt werden:

- Ziff. 3.2.1: Begrenzung der Außengastronomiefläche auf die Flächengröße innen
- Ziff. 4.3, 1. Absatz: Verbot von Heizgeräten
- Ziff. 5.2, 2. Absatz: Grundsatz des Abräumens außerhalb der Saison.

Die Regelungen werden vom DEHOGA grundsätzlich in Frage gestellt mit der Begründung, dass Außengastronomie ein eigenständiges Angebot darstelle, das – insbesondere wegen des gesetzlichen Rauchverbots – von der Stadt Münster auf öffentlichen Flächen ganzjährig zugelassen werden sollte. Aus Sicht der Verwaltung sollte jedoch der saisonal-temporäre Charakter der Außengastronomie als Ergänzung zum Innenraumangebot gewahrt und daher an den geplanten Regelungen festgehalten werden.

Darüber hinaus konnte kein Konsens über den Zeitpunkt des Inkrafttretens für bestehende Außengastronomie erzielt werden. Aus Sicht der Verwaltung soll das Inkrafttreten der Neuregelungen zeitnah zum 01.04.2012 umgesetzt werden. Dagegen ist es das Interesse des DEHOGA, dass die Grundsätze erst bei Konzessionswechsel in Kraft treten sollen, da einige Betriebe sonst absehbar in ihrer Existenz gefährdet seien.

Nach Einschätzung der Verwaltung werden die neuen Grundsätze auf die bestehende Außengastronomie in Details durchaus Auswirkungen haben; außer im Bereich des Platzes an der Dominikanerkirche, wo die Entwicklung der Außengastronomie den öffentlichen Raum so dominiert, dass eine Neuordnung erforderlich erscheint, werden sich die aus den einzelnen Grundsätzen ergebenden Einschränkungen für die Betriebe aber in Grenzen halten.

- 2.1 Die Kriterien im Anhang 1 (Anlage 2.1) dienen der Ermittlung der im Einzelfall jeweils zu berücksichtigenden öffentlichen Belange. Deren Prüfung soll der Anwendung der Grundsätze bei der Verwaltungsentscheidung regelmäßig vorausgehen und kann zu einer Einschränkung oder – ausnahmsweise – auch zu einer Erweiterung der grundsätzlichen Möglichkeiten für Außengastronomie führen.
- 2.2 Im Sinne der Stadtbildpflege, die von Münsteranern geschätzt, aber auch von Besuchern immer wieder außerordentlich positiv wahrgenommen wird, hat sich der Leitfaden „Tisch und Stuhl auf Münsters Pflaster“ (Anlage 2.2) für Möbel, Sonnenschirme, Blumenkübel etc. in der Altstadt bewährt. Als Vereinbarung zwischen Gastronomen und Stadt entstanden, bietet er eine gute Basis für individuelle, aber zugleich stadtbildverträgliche Gestaltung. Er soll im Anhang 2 als Ausstattungseleitfaden für Außengastronomie für die Altstadt verbindlich etabliert werden. Da Möblierungselemente stetigem Produktwandel unterliegen, ist der Katalog regelmäßig fortzuschreiben. In den übrigen Bereichen der Innenstadt können für die Möblierung größere Spielräume gegeben werden; so soll auf das strikte Verbot von Werbeaufdrucken beispielsweise auf Sonnenschirmen außerhalb der Altstadt verzichtet werden.

- 2.3 Aus den Grundsätzen für die Zulassung und Ausstattung von Außengastronomie ergeben sich Bedingungen, unter denen die Genehmigung im Einzelfall erteilt wird, sowie Anforderungen an die Ausdehnung und Ausstattung. Diese Maßgaben müssen Teil der jeweiligen Genehmigung sein, um Abweichungen nachhalten und ggf. Maßnahmen treffen zu können. Durch Markierungsnägel im Pflaster soll die Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Fläche erleichtert werden.
3. Die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen sind in Münster zuletzt im Jahr 2003 angepasst worden. Im kommunalen Vergleich mit Städten wie Aachen, Bielefeld, Bonn, Leverkusen, Osnabrück und Wuppertal ist eine angemessene Erhöhung durchaus vertretbar. Als Teil der Sondernutzungssatzung können die Gebühren nur im Rahmen einer Satzungsänderung neu geregelt werden, die den politischen Gremien mit der Vorlage V/0658/2011 vorgelegt wird.

Gegenstand der Satzungsänderung soll auch die Erweiterung und Anpassung der Saisondauer an veränderte Witterungsverhältnisse und Gästegewohnheiten sein; die Saison soll dann die Monate März bis Oktober umfassen. Genehmigungen für die Wintermonate November bis Februar werden getrennt und nur für eine Reihe Tische und Stühle erteilt werden können, damit zumindest zeitweise die Stadt auch weitgehend ohne Möblierung erlebbar ist.

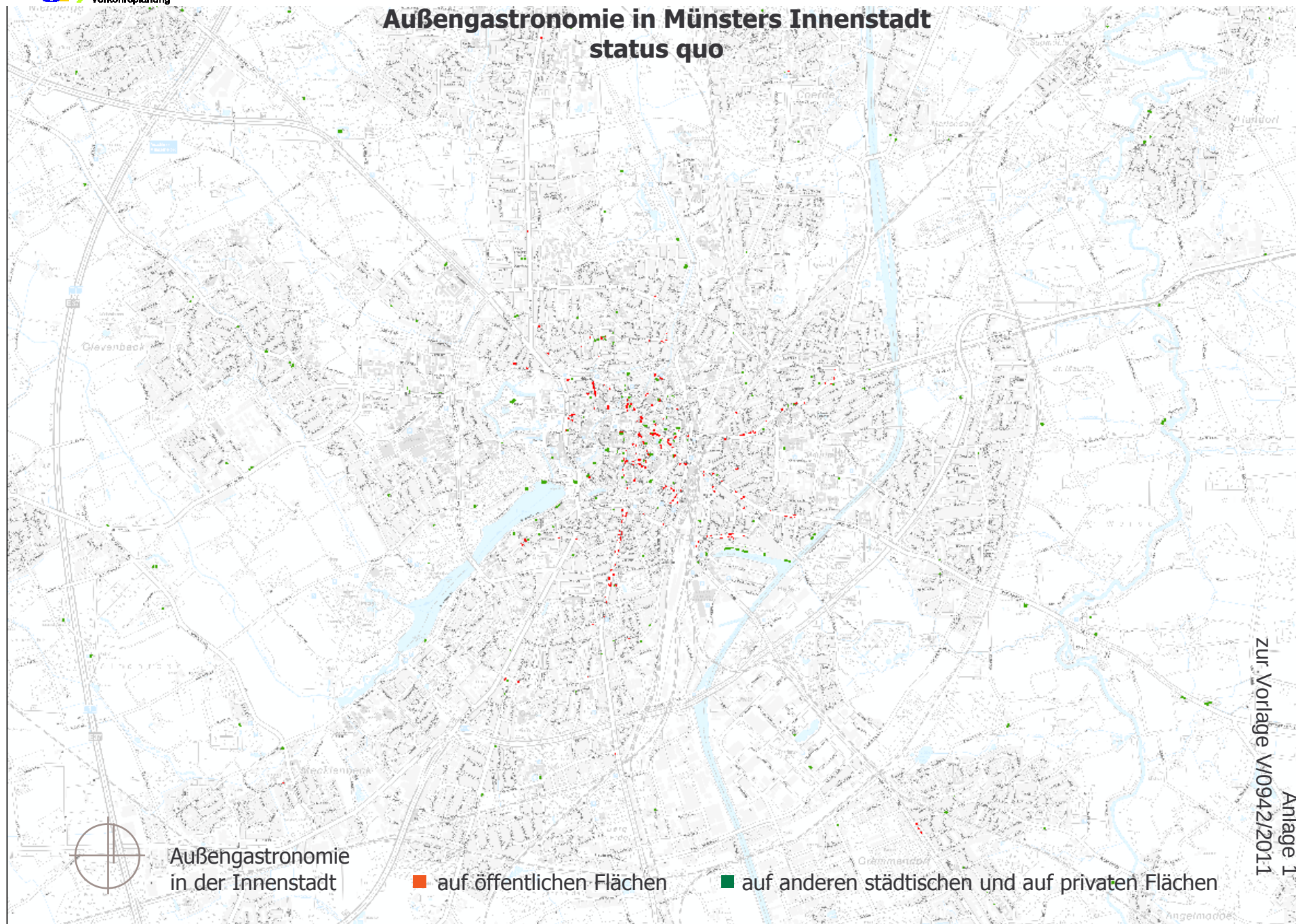
i.V.
gez.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

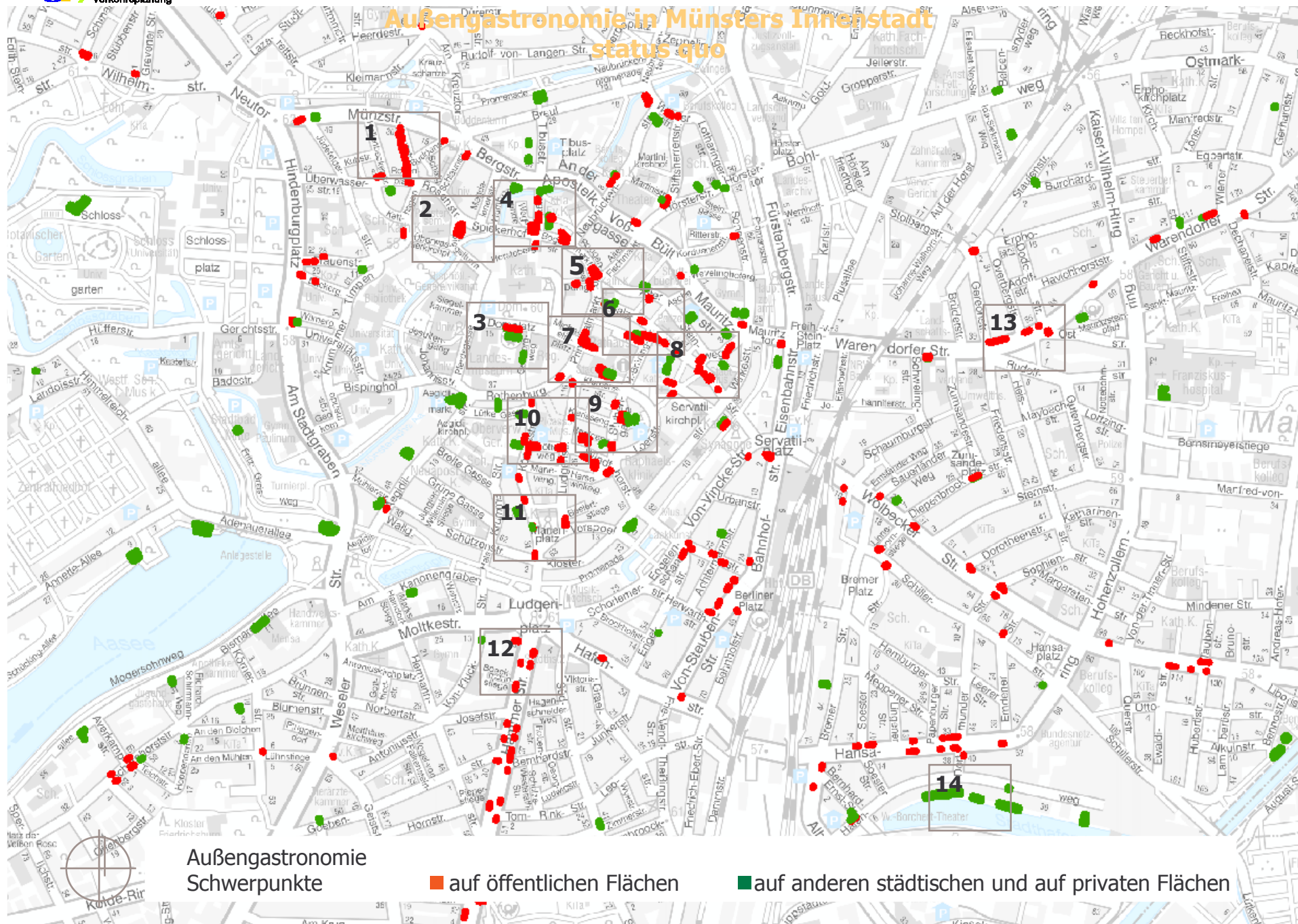
Anlagen:

- 1 Status Quo der Außengastronomie in der Innenstadt
- 2 Außengastronomie in Münsters Innenstadt - Grundsätze für die Zulassung und Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt
- 2.1 Anhang 1: Prüfkriterien für die Zulassung von Außengastronomie in der Innenstadt als Grundlage für die Verwaltungsentscheidung im Einzelfall
- 2.2 Anhang 2: Leitfaden für die Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt als Auflage für die Genehmigung
- 3 Antrag der CDU-Fraktion an die BV Mitte vom 10.05.2011 zur Außengastronomie im Kreuzungsbereich Salzstraße-Ringoldsgasse-Verbindung Alter Steinweg
- 4 Antrag der SPD-Fraktion an den ASSVW vom 15.06.2011 „Barrierefreiheit verbessern“
- 5 Auszug aus der „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.12.2002“
- 6 Auszug aus den „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur kommerziellen Nutzung gewidmeter städtischer Grundstücke in der Altstadt“ vom 17.01.2006

Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

1



Kuhviertel

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

2



Umfeld Überwasserkirche

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

3



Domplatz

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

4



Kiepenkerlviertel Bogenstraße / Spiekerhof

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

5



Umfeld Lambertikirche

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

6



Umfeld Dominikanerkirche

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

7



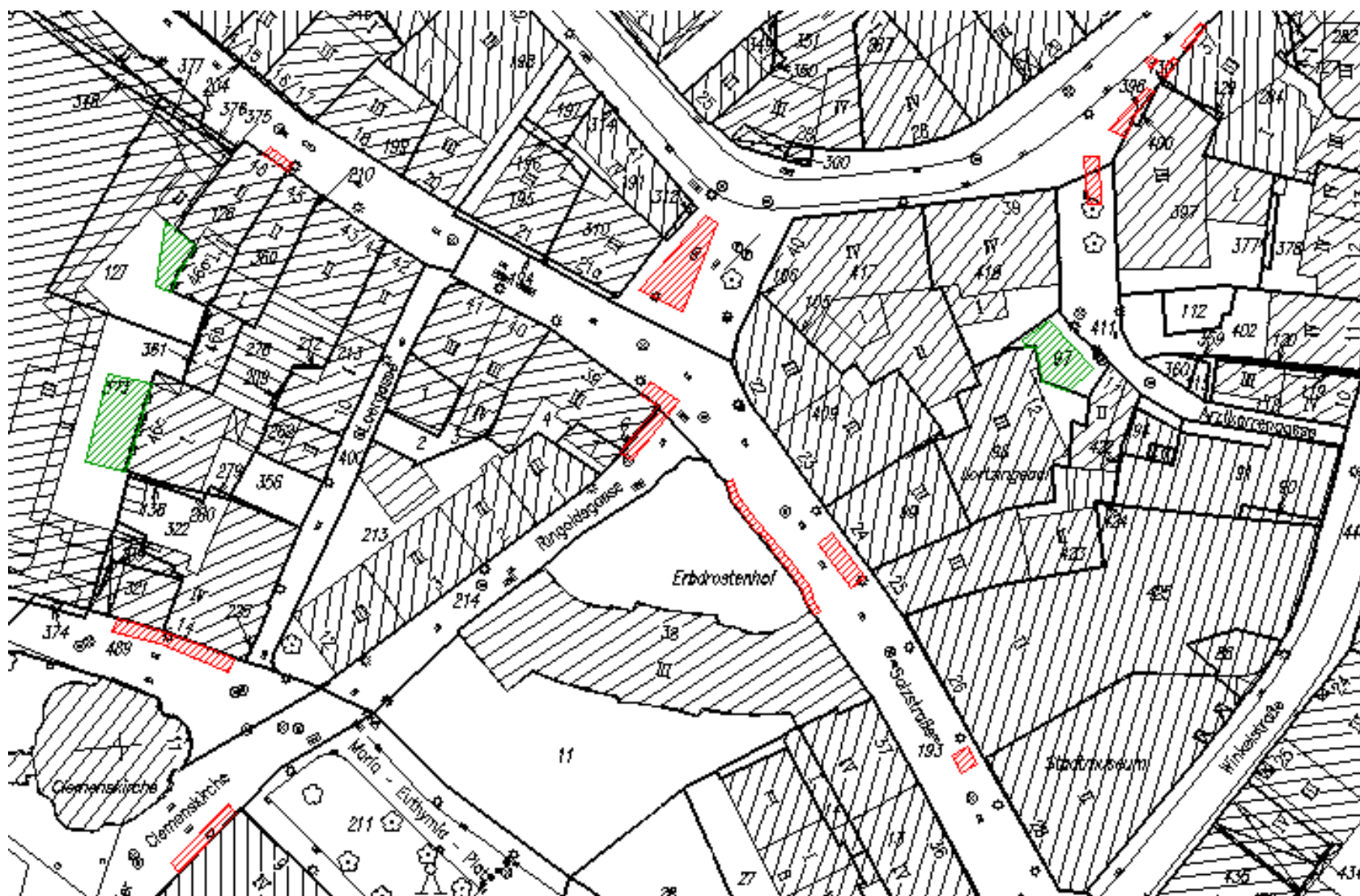
Umfeld Rathaus / Stadthaus 1

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

8



Umfeld Erbdrostenhof

- ▨ Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- ▨ auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

9



Umfeld Stübengasse

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

10



Königsstraße / Hötteweg / Windthorststraße

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

11



Marienplatz

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

12



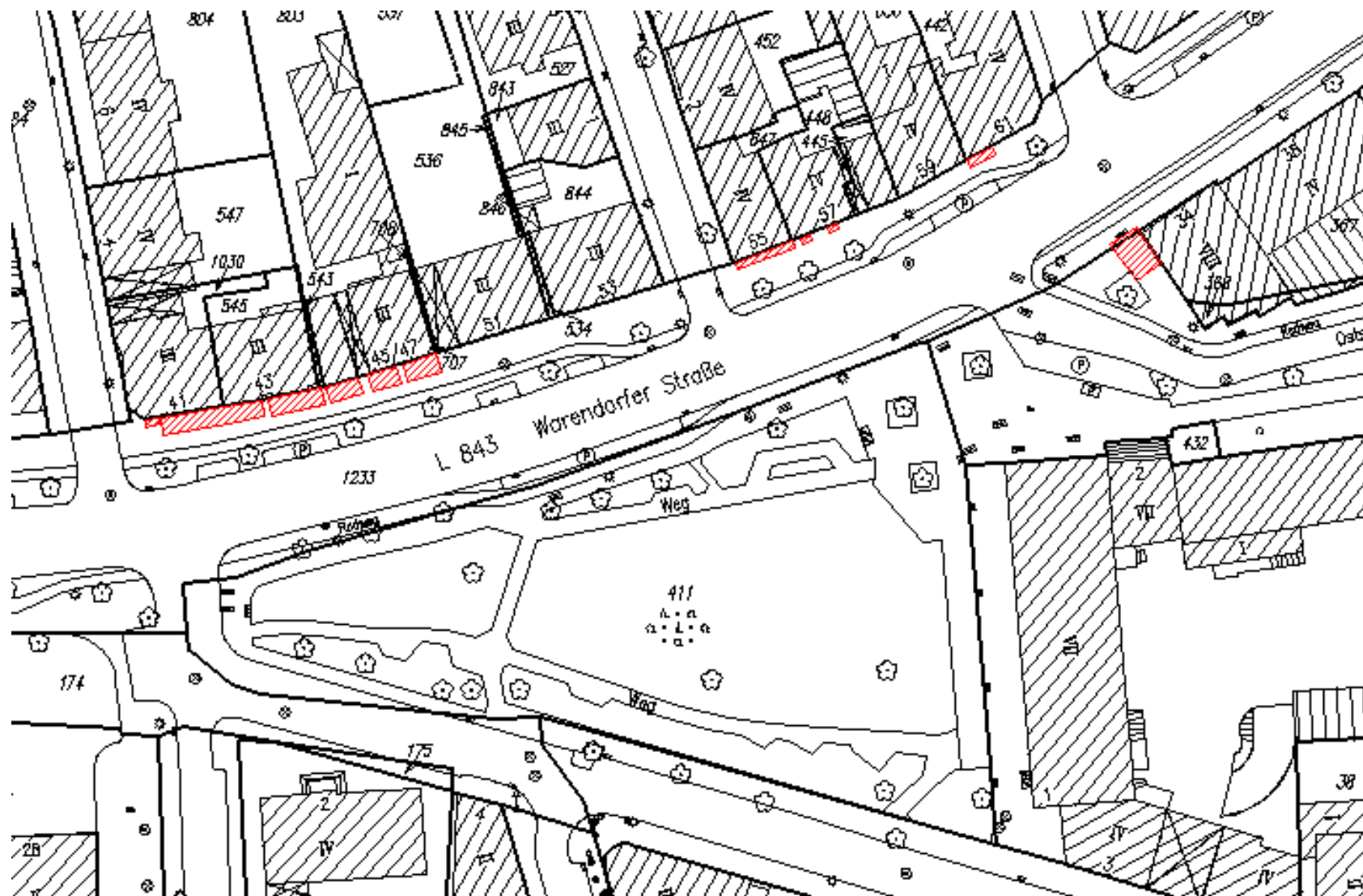
Hammer Straße (Beispiel)

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt status quo

13



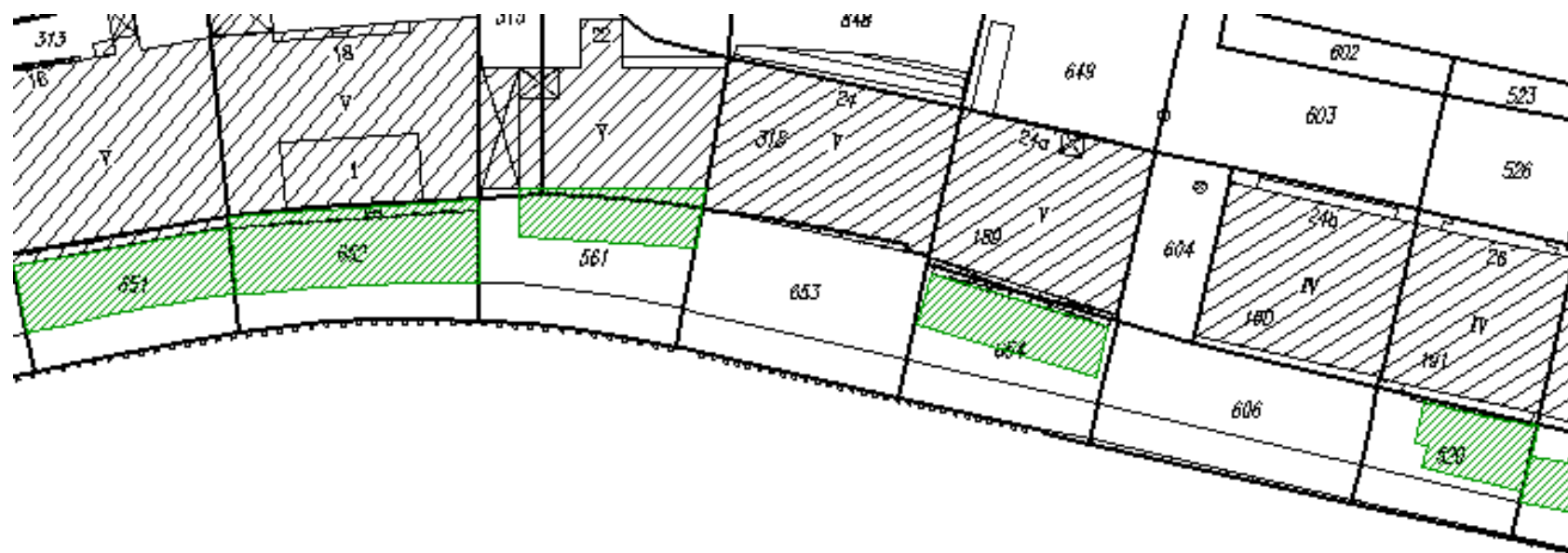
Warendorfer Straße (Beispiel)

- Außergastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außengastronomie in Münsters Innenstadt status quo

14



STADTHAFEN I

421 U



Hafenweg / Stadthafen I

- Außengastronomie auf öffentlichen Flächen
- auf anderen städtischen und auf privaten Flächen



Außergastronomie in Münsters Innenstadt

Die innerstädtischen Fußgängerbereiche dienen der Bevölkerung als fußläufige Verkehrswege, Ruhe- und Erholungszonen; sie sollen eine ungestörte Geschäftsbesorgung, Kommunikation und Kurzweil fördern. Ihre besondere räumliche Enge gebietet daher eine diesen Belangen entsprechende Handhabung von Sondernutzungen.

Die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern, dass das Erscheinungsbild der Innenstadt erhalten und möglichst nicht durch Sondernutzungen gestört wird. Um die weitgehend auf historischem Stadtgrundriss wiedererstandenen Straßen und Plätze insbesondere in der Altstadt in ihrem hohen Identifikationswert, in ihrer historischen Kontinuität und ihrer herausragenden Bedeutung zu erhalten, müssen sich alle Sondernutzungen rücksichtsvoll in den Straßen-, Wege- und Platzraum einfügen; sie dürfen das Stadtbild insbesondere nicht durch Form, Farbe, Material und Konstruktion wesentlich beeinträchtigen.

Grundsätze für die Zulassung und Ausstattung von Außergastronomie in der Innenstadt von Münster

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder Genehmigung für Außergastronomie im öffentlichen Raum. Der einzelne Antrag und insbesondere die Zulassung von Ausnahmen von den nachfolgenden Grundsätzen sind regelmäßig unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen öffentlichen Interessen sorgfältig zu prüfen.

Als Prüfkriterien für die Zulassung von Außergastronomie sind die im Anhang 1 beispielhaft aufgeführten Anforderungen an Sicherheit, Verkehrs- und Erschließungsfunktionen sowie die funktionalen, gestalterischen und stadtbild- bzw. denkmalpflegerischen Ansprüche an den öffentlichen Raum maßgebend.

Für die Ausstattung innerhalb der Außergastronomieflächen sind die im Anhang 2 dargestellten Standards zugrunde zu legen.

1. Rechtliche Einordnung

Diese Grundsätze dienen einschließlich ihrer Anhänge 1 und 2 der pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen oder anderen Genehmigungen von Außergastronomie durch die Stadt Münster. Sie ergänzen und konkretisieren insoweit die „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (insbesondere zu § 2 (4) und § 7 a) sowie die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur kommerziellen Nutzung gewidmeter städtischer Grundstücke in der Altstadt“ (insbesondere zu Nr. 4.2, 4.2.1, 4.2.2 sowie 5.1) und übertragen die Regelungen zugleich auf einen

Begründung / Erläuterung

Anders als bei Regelungen für private Grundstücke, die in grundgesetzlich durch Art. 14 GG geschütztes Eigentum eingreifen, sind im öffentlichen Raum keine privaten Grundeigentümerinteressen betroffen. Der Antragsteller hat jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Verwaltung. Dies wird durch die kriteriengesteuerte Prüfung gewährleistet.

Die Kriterien (Anhang 1) dienen als Grundlage für die Entscheidung des Einzelfalls durch die Verwaltung. Sie können dazu führen, dass die nachfolgend beschriebenen grundsätzlichen Möglichkeiten für Außergastronomie nur teilweise zum Tragen kommen. Im öffentlichen Interesse kann in Einzelfällen auch die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Genehmigung geboten sein. Um dem städtebaulichen und architektonischen Anspruch der Umgebung gerecht zu werden, muss das Erscheinungsbild der einzelnen Außergastronomien einheitlichen Qualitätsstandards (Anhang 2) genügen.

Öffentliche Flächen dienen dem Gemeingebrauch. Eine Nutzung dieser Flächen für private Zwecke bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis. Die Erteilung von Erlaubnissen durch die Stadt ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Interessen des Antragstellers und die schutzwürdigen öffentlichen Belange unter- und gegeneinander abzuwägen sind.

Zu den schützenswerten öffentlichen Belangen zählen neben dem Schutz der baulichen Substanz insbesondere die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs der öffentlich nutz-

erweiterten Geltungsbereich.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Grundsätze gelten für die räumliche Anordnung und Ausdehnung, Ausstattung und Gestaltung der Außenflächen von Gastronomiebetrieben, der sogenannten Außengastronomie. Sie gelten auch für entsprechende Außenflächen von anderen Gewerbebetrieben wie Lebensmitteleinzelhandels- und Imbissbetrieben.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich ist die Innenstadt in den Grenzen des Bezirks Münster-Mitte.

2.3 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf öffentlich gewidmete sowie sonstige städtische Flächen. Für private Flächen, die unmittelbar im räumlichen und gestalterischen Zusammenhang mit öffentlichen Flächen stehen, gelten die Grundsätze im Rahmen öffentlich-rechtlicher Anwendungsmöglichkeiten analog.

3. Allgemeine Zulassungsgrundsätze

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 Außengastronomieflächen sind grundsätzlich nur im direkten funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem im Gebäude genehmigten Betrieb zulässig. In der Regel müssen sie unmittelbar an die Fassade des Betriebs anschließen; Ausnahmen können nur in durch öffentliche Belange (Prüfkriterien Anhang 1) begründeten Fällen zugelassen werden.

baren Platz-, Straßen- und Wegeflächen sowie die Interessen des Denkmalschutzes und der Stadtbildpflege. Letztere können auch private Außenflächen betreffen, die unmittelbar an den öffentlichen Raum angrenzen und in ihn übergehen.

In den vergangenen Jahren ist die Innenstadt durch vielfältige Außengastronomie belebt worden. Die grundsätzlich zu begrüßende und erfolgreiche Entwicklung hat breiten Raum eingenommen. Vor allem im Bereich von Plätzen und platzartigen Aufweitungen der Straßenräume der Altstadt sowie an den Hauptstraßen der Innenstadt ist eine intensive Regelung angezeigt, um frei zugänglicher, öffentlicher Nutzung die ihr angemessene Bedeutung und den ihr angemessenen Raum zu geben und den stadtgestalterischen Anspruch der Stadt dauerhaft wirksam umzusetzen.

Nicht nur die Altstadt profitiert von der Belebung durch Außengastronomie. Zunehmend wird auch in anderen Stadtbereichen Außengastronomie beantragt. Insbesondere die Innenstadt trägt gerade im Bereich der Haupteinfallsstraßen zum Bild der Stadt maßgeblich bei. Daher ist es auch hier notwendig, für die Außengastronomie besondere Regelungen zu treffen und den gestalterischen Zusammenhang zur Altstadt zu gewährleisten.

Zu den Platz- und Straßenräumen, die das Bild der Stadt bestimmen, gehören vor allem die öffentlich gewidmeten Straßen- und Wegeflächen. Aber auch nicht gewidmete städtische und private Flächen können durch gleiche Materialien und räumlichen Zusammenhang als öffentlicher Raum wirken. In diesen Fällen sollen die Grundsätze für Außengastronomie als städtebaulicher Rahmen in der Entscheidung zur Baugenehmigung Berücksichtigung finden.

Die Regelung entspricht auch der üblichen Begrenzung von Werbeanlagen auf die „Stätte der Leistung“. Wie Werbung soll auch Außengastronomie nur als ergänzendes Zusatzangebot von in Gebäuden genehmigten Betrieben fungieren, nicht als eigenständiges Unternehmen erscheinen.

Eine räumliche Distanz zwischen Innen- und Außenbetrieb ist außerdem aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen der damit einhergehenden Serviceausstattung auch stadtgestalterisch bedenklich. Nur wenn öffentliche Belange für eine geringfügige Abkoppelung der Fläche vom

3.1.2 Für jede Außengastronomie muss mindestens je 1 WC für Damen sowie 1 WC und 1 Urinal für Herren vorhanden sein.

Der Nachweis ist in der Regel in den Räumen des eigenen Betriebs zu führen.

3.2 Flächenausdehnung und Abstände

3.2.1 Die Fläche der Außengastronomie soll grundsätzlich nicht größer sein als die im Gebäude genehmigte Gastraumfläche; Ausnahmen können nur in durch öffentliche Belange begründeten Fällen zugelassen werden. Darüber hinaus und ggf. hiervon abweichend wird die Ausdehnung der Außenfläche durch die nachfolgenden Grundsätze begrenzt.

3.2.2 Zu öffentlichen Stadteinrichtungselementen wie Bänken, Fahrradständern, Stadtinformationsanlagen, Litfasssäulen, Telefonen etc. sind ausreichende Abstände, mindestens jedoch 1,00 m vorzusehen. Stadtraumprägende Gestaltelemente wie Brunnen, Standbilder, Großbäume etc. sind in ausreichendem Umkreis, mindestens jedoch durch Abstand von 1,00 m freizuhalten. Verkehrszeichen und Straßenschilder dürfen nicht verdeckt werden. Geringere Abstände können nur ausnahmsweise in durch öffentliche Belange begründeten Fällen zugelassen werden.

3.2.3 Zu anderen Sondernutzungen wie zu benachbarten Außengastronomieflächen oder Warenauslagen ist ein ausreichender Abstand von mindestens 1,00 m zu halten.

3.2.4 Die Länge der Außengastronomiefläche soll grundsätzlich die Fassadenlänge des zugehörigen Betriebes nicht überschreiten; Ausnahmen können nur in durch öffentliche Belange begründeten Fällen zugelassen werden und bedürfen der Zustimmung des betroffenen Nachbarn.

3.2.5 Die Tiefe der Fläche senkrecht zur Gebäudefassade muss sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen des Gemeingebrauchs und der Stadtgestaltung richten.

Soweit sich hiernach nichts anderes ergibt, ist mindestens freizuhalten:

- auf Gehwegen an Straßen eine Mindestbreite je nach stadträumlicher Bedeutung und Fußgängerfrequenz von 1,80 – 3,00 m,

Gebäude sprechen, beispielsweise um den Gehweg direkt an der Fassade zu führen, sind Ausnahmen vertretbar.

Die Vorhaltung ausreichender WC-Anlagen in räumlicher Nähe zu den Außenflächen entspricht den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Anforderungen sind in der Abwägung mit den privaten Interessen knapp bemessen und gewährleisten nur das erforderliche Minimum.

Außengastronomie soll eine saisonal-temporäre Ergänzung des Innenraumangebots bleiben. Ein Missverhältnis zwischen Außen- und Innenfläche des Betriebs ist deshalb auszuschließen.

Der öffentliche Raum muss eine Reihe von Stadteinrichtungselementen aufnehmen, die zur Nutzung und Gestaltung für die Allgemeinheit dienen. Ihre Bedeutung und Auffindbarkeit darf nicht durch Sondernutzungen beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck ist die Festlegung von Mindestabständen erforderlich. Aus stadtgestalterischen und denkmalschützenden Gründen können im Einzelfall größere Abstände notwendig sein.

Gestalterische Überlagerung und Konkurrenzen von Sondernutzungen untereinander sollen vermieden werden.

Zu einer positiven Belebung des öffentlichen Raums trägt Außengastronomie vor allem dann bei, wenn sie geordnet und übersichtlich in Erscheinung tritt und die Architektur und Gliederung der umgebenden Bebauung nicht überlagert. Der enge Bezug und die Beschränkung auf den Gebäudeabschnitt des zugehörigen Betriebs tragen hierzu wesentlich bei und dienen zugleich den Nachbarinteressen.

Das Interesse des Gastronomiebetreibers steht dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der freien Nutzbarkeit und unverstellten städtebaulichen Wirkung der Straßen und Plätze, der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes gegenüber. Insbesondere die Tiefe der Außengastronomiefläche muss deshalb begrenzt werden.

An Straßen wird die Tiefe in der Regel schon

- zu Radwegen und Fahrbahnen ein Mindestabstand von 0,50 m,
- in Fußgängerbereichen ein Mindestabstand von 1,75 m bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche. In stadtgestalterisch begründeten Ausnahmefällen kann die freizuhaltende lichte Verkehrsflächenbreite von 3,50 m für längere zusammenhängende Straßenabschnitte aus der Straßenmitte verschoben werden.

4. Ausstattung

4.1 Innerhalb der Außengastronomiefläche sind ausreichende Abstände und Durchgangsbreiten für Gäste und Personal freizuhalten. Der Antragsteller hat dies durch maßstäbliche Lage- und Möblierungspläne mit Eintragung der Anzahl der Sitzplätze nachzuweisen.

4.2 Im Bereich der Altstadt gelten für die Art der Möblierung die in dem Leitfaden „Tisch und Stuhl auf Münsters Pflaster“ (Anhang 2) formulierten Maßgaben.

4.3 Ausgeschlossen sind insbesondere Theken, feste Servicestationen, Heizgeräte und Einfriedungen. Blumenkübel sind als punktuelle Begrenzungselemente zulässig, müssen sich aber in Zahl und Art unterordnen; die Bepflanzung ist auf niedrige einheimische Gewächse zu beschränken.

Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist Werbung im Bereich der Außengastronomie sowohl auf Möbeln und Sonnenschirmen, als auch auf selbständigen Werbeträgern ausgeschlossen.

5. Betrieb

5.1 Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür zu sorgen, dass im laufenden Betrieb Ordnung und Sauberkeit zu jeder Zeit gewährleistet sind. Gesschirr und Müll sind regelmäßig abzuräumen, Ti-

durch die notwendige Mindestbreite der Verkehrsflächen eingeschränkt. Insbesondere an platzartigen Aufweitungen und Plätzen hat die Stadt darüber hinaus weitere schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Neben der Flächenausdehnung bestimmt auch die Dichte der Möblierung innerhalb der Außengastronomiefläche maßgebend das Bild. Die Möblierung des öffentlichen Raums soll hinreichend filigran in Erscheinung treten, und die innerhalb der Fläche erforderlichen Mindestbewegungsflächen sollen frei bleiben.

Der gemeinsam mit Gastronomen erarbeitete Leitfaden hat sich in der Altstadt bewährt. Seine Vorgaben sollen für Münster angemessene Qualitätsstandards sichern und das Maß an Zurückhaltung und Einheitlichkeit gewährleisten, das notwendig ist, damit die Außengastronomie die jeweilige städtebauliche Situation und Architektur nicht dominiert. Der Leitfaden ist aber so flexibel, dass genügend Spielraum für individuelle Gestaltung bleibt.

Für die über die Altstadt hinaus gehende Innenstadt werden nicht die erhöhten Anforderungen des Leitfadens zugrunde gelegt; hier sind Möblierungsvarianten und Werbung insbesondere auf Sonnenschirmen nicht ausgeschlossen.

Die Einschränkungen dienen dazu, dass die Außengastronomie sich der städtebaulichen Situation und Identität unterordnet und keine dazu im Widerspruch stehende selbständige Wirkung entfaltet. Dies gilt insbesondere für Heizgeräte, die mit dem Charakter von Außengastronomie als saisonal-temporärer Ergänzung des Innenraumangebots nicht vereinbar sind.

Zu der stadtbildverträglichen Erscheinung der Außengastronomiemöblierung in der Altstadt trägt maßgebend der Ausschluss von Werbung aller Art bei. Der Verzicht auf Werbeaufdrucke und sonstige Werbeelemente ist auch im erweiterten Bereich der Innenstadt zumutbar.

Nicht nur die Größe der Außengastronomie, die Anordnung und die Art der Möblierung prägen ihr Erscheinungsbild, sondern vor allem auch die Sauberkeit und Ordnung im laufenden Betrieb.

sche, Stühle und sonstige Ausstattungselemente regelmäßig zu reinigen, zu ordnen und innerhalb der genehmigten Fläche zu halten.

5.2 Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die einzelnen Möblierungselemente geordnet stehen gelassen und angekettet werden, wenn während der Saison nachweislich keine Lagerung im Gebäude möglich ist. Das Stapeln und Abdecken der Möbel ist nicht zulässig.

Außerhalb der Saison sind die Flächen vollständig frei zu halten. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine Reihe Tische und Stühle unmittelbar vor der Fassade des Betriebs zugelassen werden.

6. Inkrafttreten und Übergangsregelung

6.1 Diese Grundsätze wurden vom Rat der Stadt Münster am ... beschlossen.

6.2 Sie gelten mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster für jeden neuen Antrag.

Sie gelten ebenfalls für bestehende Sondernutzungserlaubnisse und Genehmigungen für Außengastronomie mit Wirkung vom 01.04.2012.

Bewohner und Besucher Münsters haben Anspruch darauf, die Straßen- und Platzräume der Stadt in ihrer städtebaulichen und architektonischen Wirkung zu erleben und frei zu nutzen. Dies gilt besonders im historischen Bereich der Altstadt, aber auch in den übrigen Quartieren und Hauptzufahrtsstraßen der Innenstadt.

Das Stapeln und Abdecken der Außengastronomiemöbel erzeugt den Eindruck von Lagerflächen und behindert den Gemeingebrauch in unangemessener Weise. Der Mehraufwand des Wegräumens der Möbel für die Betreiber ist deshalb hinzunehmen.

Erlaubnisse zur Sondernutzung an öffentlichen Flächen werden stets auf Widerruf erteilt. Die Betreiber von auf diesen Flächen bestehender Außengastronomie müssen jederzeit mit Änderungen rechnen. Es ist durchaus Ziel dieser Grundsätze, die Außengastronomie in der Innenstadt stärker zu ordnen und in einigen Fällen auch auf ein mit den schutzwürdigen öffentlichen Belangen besser vereinbares Maß zurückzuführen. Dennoch sollen vermeidbare Härten für den Bestand gemildert werden.

Anhang 1 Prüfkriterien

für die Zulassung von Außengastronomie in der Innenstadt als Grundlage für die Verwaltungsentscheidung im Einzelfall

Anhang 2 Leitfaden

für die Ausstattung von Außengastronomie in der Innenstadt als Auflage für die Genehmigung

Münster, den2012

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anhang 1

zu den Grundsätzen für die Zulassung von Außengastronomie in der Innenstadt von Münster

Prüfkriterien als Grundlage für die Verwaltungsentscheidung im Einzelfall

1. Sicherheitsanforderungen, Verkehrs- und Erschließungsfunktionen

- Beachtung der Sicherheitsanforderungen
 - Analog zu den Anforderungen der BauO NRW
 - Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs
- Berücksichtigung von Fahr- und Wegebeziehungen (einschl. Rettungsdienste, Müllentsorgung)
 - Berücksichtigung von Zufahrten (Parken/Liefern/...)
 - Erreichbarkeit/ Bewegungsfläche Radfahrer und Fahrradparken
 - Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen
 - Ausreichende Abstände zu den Fahr- und Wegeflächen
 - Vermeidung von Nutzungsüberlagerungen
 - Öffentlicher Nahverkehr (Bushaltestellen...)
 - Warenauslagen
 - Informations- und Werbeelemente
 - Feste / Markt / (Sonder-)Veranstaltungen
 - Gastronomie/Außengastronomie untereinander
- ...

2. Funktionale, gestalterische und stadtbild- bzw. denkmalpflegerische Ansprüche an den öffentlichen Raum

- Verträglichkeit mit öffentlichen Nutzungen und Platzgestalt
 - verbleibende (Funktions- und Bewegungs-) Fläche für öffentliche Nutzung und Aufenthalt (Verweilen, Sitzen ohne Verzehrzwang, Flanieren, Queren, Kleinkunst...)
 - Verweilzonen mit Alternativangeboten (Spiel, Grün, Wasser...)
 - Rückzugszonen (insbes. Familien mit Kindern, Ältere, Menschen mit Behinderungen...)
 - Erkennbarkeit von klaren Strukturen
 - Berücksichtigung des Platz- bzw. Straßencharakters im Stadtgefüge
 - Frequentierung, ruhig/ belebt, laut/ leise
 - bereits bestehende Nutzungsintensität
 - Wegebeziehungen, Platz- und Straßenfunktion, Lagequalität
- Städtebaulich-stadtgestalterische Einfügung
 - filigranes Erscheinungsbild der Außengastronomie, angemessene Möblierungsdichte, Ordnung und Sauberkeit während und außerhalb des Betriebs
 - Keine verunklarende Überlagerung der städtebaulichen Strukturen und der prägenden Architekturelemente
 - Berücksichtigung von Platzwänden, Höhenverhältnissen, Raumeindruck, Sichtbeziehungen, Grünstrukturen, Topografie, Bodenbelägen
 - ggf. freizuhaltender Anteil an der Platzfläche
 - Freihalten stadtraumprägender Gestaltelemente (Brunnen, Standbild, Bäume...)

- Vermeidung gestalterischer Konkurrenzen
 - zu öffentlicher Platzeinrichtung: Bänke, Kunst, Fahrradabstellbügel/ Ständer, Telefon, Müllbehälter, Licht, Bushaltestelle, Stadtinformationsanlagen (Stadtplananlagen, Litfasssäulen...)
 - zu Sondernutzungen: Außengastronomien untereinander, Warenauslagen, Werbung
- Einfügung in das historische Raumgefüge
 - Angemessenheit zur stadthistorischen und denkmalpflegerischen Bedeutung des Stadtraums
 - besondere Qualitätsanforderungen im Denkmalbereich Prinzipalmarkt und in der Umgebung von Baudenkmälern
 - erhöhte Qualitätsanforderungen in den besonderen Straßenbereichen nach Altstadtsatzung
 - Berücksichtigung der Wertigkeit und Bedeutung der Umgebungsbebauung (alt und neu)
- ...

Anhang 2

zu den Grundsätzen für die Zulassung und Ausstattung von
Außengastronomie in der Innenstadt von Münster
Leitfaden für die Ausstattung

Anlage 2.2

zur Vorlage V/0942/2011

Tisch und Stuhl auf Münsters Pflaster

**Möblierungselemente
für die Außengastronomie
in Münsters Altstadt**



Inhalt

Ziel	3
Klassifizierung der Bereiche	4
B 1 - Historischer Bereich sowie Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen	4
B 2 - Kuhviertel sowie sonstige Bereiche	4
Übersicht.....	5
Material- und Farbe im Bereich B1 Historischer Bereich / Fußgängerzone / Einkaufsstraße	6
Stühle und Bänke:	6
Tische:	6
Schirme:	6
Begrenzungen:	7
Tischdecken und Stuhlauflagen:	7
Allgemeines:	7
Material- und Farbe im Bereich B2 Kuhviertel / westliche und nordöstliche Altstadt	8
Stühle und Bänke:	8
Tische:	8
Schirme:	8
Begrenzungen:	9
Tischdecken und Stuhlauflagen:	9
Allgemeines:	9
Sondermöbel.....	10
Stehtische:	10
Standaschenbecher:	10
Servicestationen:	10
andere Sondermöbel:	10
Anforderungskriterien - Sondernutzungsantrag	11
Beispiele für Stühle	12
Beispiele für Tische.....	16
Beispiel für Tische und Bänke	18
Schirme in B1 und B2	19
Beispiele für Begrenzungselemente	20
Impressum	21

Ziel

Das Stadtbild in Münsters historischer Altstadt zeichnet sich durch seine hohe Attraktivität aus, die sich nicht zuletzt in den Besucherzahlen widerspiegelt. Auch die Bewohner der Stadt verbringen mehr Freizeit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, indem sie an Veranstaltungen teilnehmen oder die Angebote der Gastronomie nutzen. Münsters Außengastronomie leistet seit langem einen gewichtigen Beitrag zur Belebung der Altstadt.

Die Möblierung hinterlässt dabei einen prägenden Einfluss auf das Stadtbild. Gleichzeitig bietet die historische Altstadt ein attraktives architektonisches Ambiente als Voraussetzung für den Erfolg der Außengastronomie. Um diese wirkungsvolle „Symbiose“ zu behalten und weiter zu entwickeln, soll den Gästen eine funktionale, ansprechende, aufeinander und auf das Stadtbild abgestimmte Möblierung angeboten werden.

Der vorliegende „Gestaltungskatalog“ erscheint nun in der zweiten überarbeiteten Auflage, wiederum in enger Zusammenarbeit zwischen Gastronomiebetreibern und Stadtverwaltung. Er wird auch zukünftig zwischen den Beteiligten aus Gastronomie und Verwaltung als Entscheidungshilfe dienen und die Abstimmung von Möblierungselementen erleichtern. Aus den Erfahrungen mit dem bisherigen Katalog konnten wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, die sich in dem neuen niederschlagen. Weiterhin werden die Erfahrungen gesammelt, ausgewertet und der Gestaltungskatalog neuen Entwicklungen angepasst.

Die Übersichtlichkeit des neuen Kataloges wurde deutlich verbessert. So wurde die Gebietsdifferenzierung reduziert und der Typenkatalog auf die wesentlichen Beispiele beschränkt. Einschränkungen wurden präziser beschrieben und die Wahlmöglichkeiten erweitert. Die Betriebe können weiterhin eine individuelle einladende Außengastronomie anbieten, die sich harmonisch in den Charakter der Altstadtstraßen einfügt.

In der Umgebung bedeutender Baudenkmale, die als touristische Anziehungspunkte gelten, muss besondere Sorgfalt walten. Hier müssen erhöhte Anforderungen an die gestalterische Qualität gestellt werden. Unpassende Möblierung kann das Erscheinungsbild historischer Gebäude beeinträchtigen und die Attraktivität des Standortes so einschränken, dass darunter auch die Gastronomie leidet.

Wie die Erfahrung mit dem bisherigen Gestaltungskatalog zeigt, ist er für die Möblierung der Außengastronomie ein unverzichtbares Instrument der Stadtgestaltung. Der alte Gestaltungskatalog war als freiwillige Vereinbarung zwischen Partnern eine gute Orientierungshilfe und wurde von den Beteiligten meist positiv bewertet. Die Wünsche und Notwendigkeiten der Gastronomen wurden berücksichtigt. Damit kann die Außengastronomie auch weiterhin ihren Beitrag zur Stärkung des belebten und beliebten Stadtbildes leisten.

Klassifizierung der Bereiche

B 1 - Historischer Bereich sowie Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen

Historischer Bereich

Der Charakter wird durch den historischen Stadtgrundriss und die erhaltenswerte Bausubstanz geprägt.

Bedeutende Baudenkmale in der näheren Umgebung von Außengastronomie

Hohe ideelle Bedeutung des Bereichs

Hohe Aufenthaltsqualität

Große Bedeutung für den Tourismus

Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen

Der Charakter wird durch Geschäftshäuser geprägt.

Bedeutung als "Einkaufsmeile"

Aufenthaltsqualität mit Neugiercharakter

Zu Geschäftszeiten alleinige Nutzung durch Fußgänger

Fahrverkehr zu eingeschränkten Zeiten erlaubt

B 2 - Kuhviertel sowie sonstige Bereiche

Kuhviertel

Ortstypische Gastronomie

Studentenlokale

Anziehungspunkt für Touristen

Aufenthaltsqualität mit Kommunikationscharakter

Sonstige Bereiche

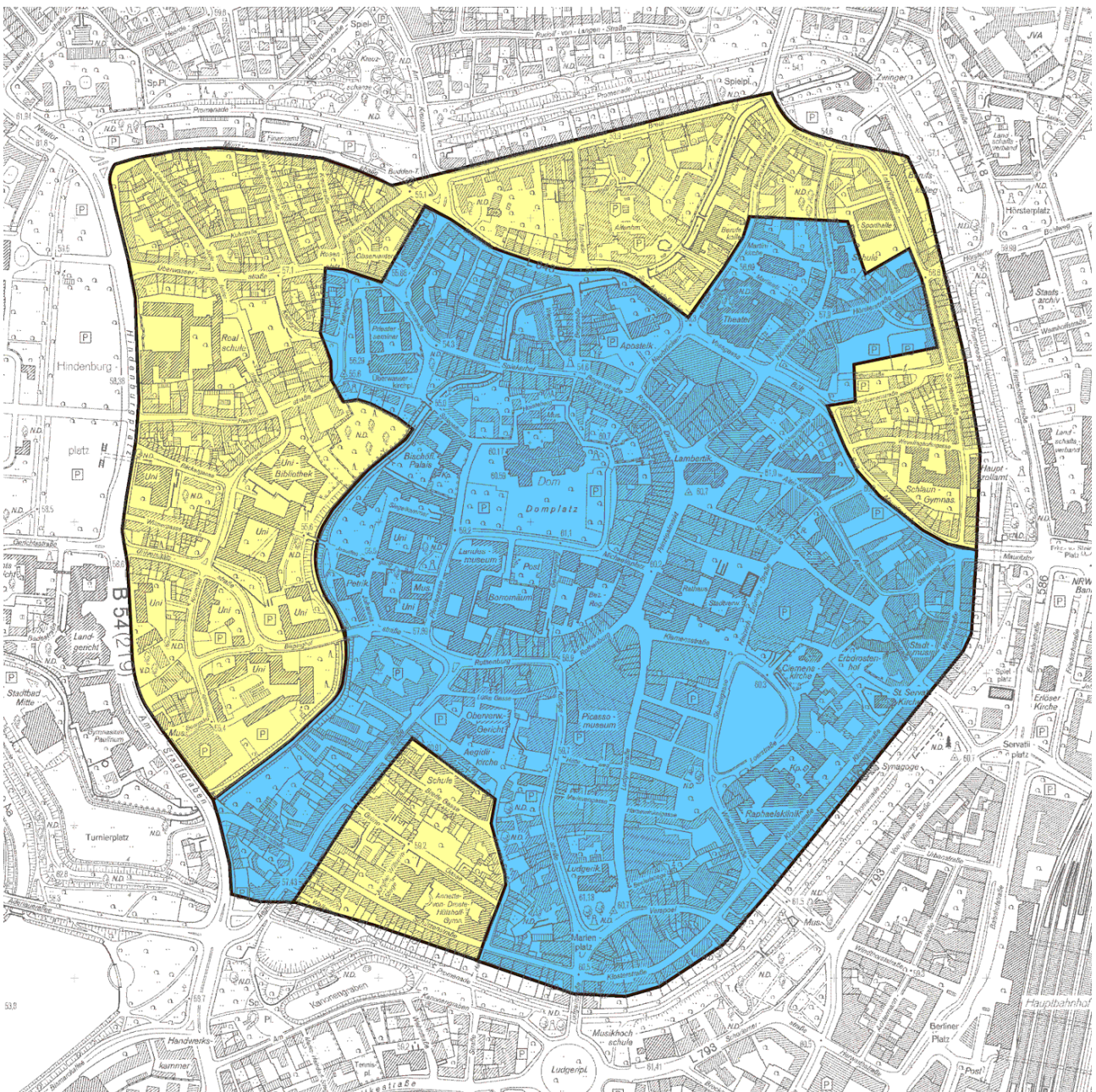
Charakter als Wohnviertel mit einzelnen Lokalen

Übersicht

Die Auswahlkriterien für Material und Farbe richten sich nach stadtgestalterischen Erwägungen. Für historische Bereiche sind zurückhaltende Materialien, die mit der gebauten Umgebung harmonisieren, zu bevorzugen, während in Geschäftsbereichen glänzende Materialien und kräftige Farben durchaus einen interessanten Akzent setzen können.

Aus stadtgestalterischen Gründen sind die nachfolgenden Kriterien deshalb nach Bereichen gegliedert:

- B 1: Historischer Bereich - Fußgängerzone/Einkaufsstraße
- B 2: Kuhviertel - Sonstiger Bereich





Material- und Farbe im Bereich B1

Historischer Bereich / Fußgängerzone / Einkaufsstraße

Stühle und Bänke:

- + Material: Kunststoff-Geflechtimitate, Holz, Kunststoffbestuhlung im Einzelfall möglich, Metall,
- + Farbe : gedeckte Farben, unifarben, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle,

ausgeschlossen sind:

- x spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben, Biertischgarnituren, antik imitierendes Mobiliar,
- x zusätzlich am Prinzipalmarkt: Bänke.

Tische:

- + Material Tischplatte: Kunststoff (z. B. Werzalit), Naturstein, Natursteinimitate, Holz, Metall,
- + Farben: gedeckte Farben, unifarben, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle, auch gemustert,

ausgeschlossen sind:

- x spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben, Biertischgarnituren, antik imitierendes Mobiliar,
- x zusätzlich am Prinzipalmarkt: grell bunt wirkende Muster, Tischgröße über 6 Personen.

Schirme:

- + Material: Polyestergewebe, Textil,
- + Farbe: gedeckte Farben, unifarben, gestreift, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle, grelle Farben nur im Einzelfall,
- + Größe: richtet sich nach den umliegenden architektonischen Proportionen und darf eine Größe von 5 m Durchmesser nicht überschreiten,
- + Abstand: 1,00 m zwischen den Schirmkanten,
- + Bodenhülsen: wo möglich, sind sie zu setzen, der Abstand ist einzuhalten,
- + am Prinzipalmarkt: Bespannung nur naturfarbenes Material,

ausgeschlossen sind:

- x spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben,
- x Ampelschirme und Seitenwände,
- x Pavillons und Windschutzwände,
- x viereckige Schirme (da sie den Blick auf die umgebende Bebauung verdecken und durch ihre Raumbildung das Stadtbild verstellen. Ausnahmen nach Einzelfallprüfung in großflächigen Bereichen),
- x Werbeaufdrucke oder Firmenlogos (Altstadtsatzung),
- x zusätzlich am Prinzipalmarkt: Schirme mit Durchmesser über 3,50 m.



Begrenzungen:

- + nur zur Abgrenzung zwischen Gastronomie, Fahr -und Gehverkehr,
- + Grünpflanzen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,50 m als die Gastronomiefläche markierende Einzelobjekte,
- + Material und Farbe der Pflanzgefäße: qualitativ hochwertiges Material, keine grell wirkenden oder glänzenden Farben,

ausgeschlossen sind:

- x Windschutz, Zaunelemente, geschlossene Reihen von Pflanzkübeln,
- x zusätzlich am Prinzipalmarkt: Grünpflanzen mit einer Höhe über 1,00 m.

Tischdecken und Stuhlauflagen:

ausgeschlossen sind:

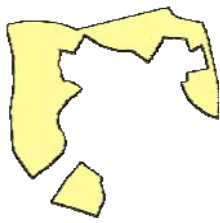
- x grell wirkende Farben,
- x Werbeaufdrucke (Altstadtsatzung).

Allgemeines:

- + Mobiliar, Umfeld und Grün muss in gepflegtem Zustand gehalten werden,
- + die Bestuhlung muss einheitlich sein,

ausgeschlossen sind:

- x farbige, grelle, blinkende Lichter sowie Lichterketten.



Material- und Farbe im Bereich B2

Kuhviertel / westliche und nordöstliche Altstadt

Stühle und Bänke:

- + Material: Kunststoff-Geflechtimitate, Holz, Kunststoffbestuhlung im Einzelfall möglich, Metall
- + Farbe: gedeckte Farben, unifarben, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle,
- + Biergartenmöbel möglich,

ausgeschlossen sind:

- x spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben.

Tische:

- + Material Tischplatte: Kunststoff (z. B. Werzalit), Naturstein, Natursteinimitate, Holz, Metall,
- + Farben: gedeckte Farben, unifarben, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle, auch gemustert,
- + Biergartenmöbel möglich,

ausgeschlossen sind:

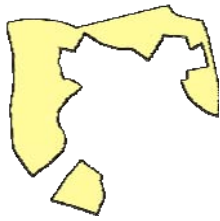
- x spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben.

Schirme:

- + Material: Polyestergewebe, Textil,
- + Farbe: gedeckte Farben, unifarben, gestreift, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle, grelle Farben nur im Einzelfall,
- + Größe: richtet sich nach den umliegenden architektonischen Proportionen und darf eine Größe von 5 m Durchmesser nicht überschreiten,
- + Abstand zwischen den Schirmkanten: 1,00 m,
- + Bodenhülsen: wo möglich, sind sie zu setzen, der Abstand ist einzuhalten,

ausgeschlossen sind:

- x spiegelnde Materialien und grell wirkende Farben,
- x Ampelschirme und Seitenwände,
- x Pavillons und Windschutzwände,
- x Werbeaufdrucke oder Firmenlogos (Altstadtsatzung),
- x viereckige Schirme (da sie den Blick auf die umgebende Bebauung verdecken und durch ihre Raumbildung das Stadtbild verstellen. Ausnahmsweise zulässig, z. B. auf Plätzen oder in anderen großzügigen Bereichen).



Begrenzungen:

- + nur zur Abgrenzung zwischen Gastronomie, Fahr -und Gehverkehr,
- + Grünpflanzen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,50 m als die Gastronomiefläche markierende Einzelobjekte,
- + Material und Farbe der Pflanzgefäße: qualitativ hochwertiges Material, keine grell wirkenden oder glänzenden Farben,

ausgeschlossen sind:

- x Windschutz, Zaunelemente, geschlossene Reihen von Pflanzkübeln.

Tischdecken und Stuhlauflagen:

ausgeschlossen sind:

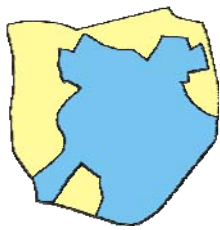
- x grell wirkenden Farben,
- x Werbeaufdrucke (Altstadtsatzung).

Allgemeines:

- + Mobiliar, Umfeld und Grün muss in gepflegtem Zustand gehalten werden,
- + die Bestuhlung muss einheitlich sein,
- + in Wohnstraßen der westlichen und nordöstlichen Altstadt gelten Einzelfallentscheidungen. Sie richten sich nach der jeweiligen architektonischen und städtebaulichen Umgebung,

ausgeschlossen sind:

- x farbige, grelle, blinkende Lichter, sowie Lichterketten.



Sondermöbel

Stehtische:

wenn keine verkehrlichen Aspekte dagegen sprechen, kann aufgestellt werden:

- + ein Stehtisch ohne Hocker in unmittelbarer Nähe des Einganges, nur in den Wintermonaten (01.11. – 31.03) wenn Tische und Stühle in den Sommermonaten genehmigt, aber im Winter abgebaut sind,
- + Material Tischplatte: Kunststoff (z. B. Werzalit), Naturstein/ Natursteinimitate, Holz, Metall,
- + Farbe: gedeckte Farben, unifarben, Naturfarben, nach RAL Farbtabelle, auch gemustert,
- + Durchmesser: 60 cm,

ausgeschlossen sind:

- x farbige, grelle, blinkende Lichter, sowie Lichterketten.

Standaschenbecher:

- + in unmittelbarer Nähe des Einganges,

ausgeschlossen sind:

- x grelle Farben,
- x glänzende Materialien,
- x farbige, grelle, blinkende Lichter, sowie Lichterketten,
- x Werbung (Altstadtsatzung).

Servicestationen:

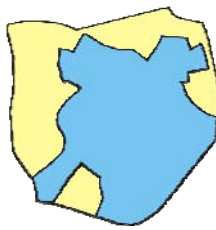
- + für Tischzubehör, z. B. Speise- und Getränkekarten, Aschenbecher, Servietten, Gewürzspender und ähnliches,
- + bis maximal Höhe/ Breite/ Tiefe: 1,00 m x 1,00 m x 0,50 m,

ausgeschlossen sind:

- x grelle Farben,
- x glänzende Materialien,
- x farbige, grelle, blinkende Lichter, sowie Lichterketten,
- x Werbung (Altstadtsatzung),
- x mobile Theken für Speisen und Getränke.

andere Sondermöbel:

- Hiervon abweichendes Mobiliar muss gesondert beantragt und im Einzelfall entschieden werden (z. B. Loungemöbel).
- Sie richten sich nach der jeweiligen architektonischen und städtebaulichen Umgebung. Voraussetzung ist eine angemessene architektonische Umgebung mit nahezu privatem Charakter.



Anforderungskriterien - Sondernutzungsantrag

Das Angebot von Möbeln für die Außengastronomie ist sehr groß, doch gibt es Gruppen gleicher Möbeltypen, wie den Bistrostuhl aus Metallrohr mit Kunststoffgeflecht. Im Detail weisen die einzelnen Möbel große Qualitätsunterschiede auf. Folgende Auswahlkriterien gelten erfahrungsgemäß für Gastronomiebetriebe:

Die Möblierung soll

- zum Gastronomiekonzept passen
- optische Anreize schaffen
- den Gästen einen angenehmen Aufenthalt garantieren
- haltbar, witterungsbeständig, pflegeleicht, gut transportabel, lagerfähig (z.B. im Winter) sein
- bequem sein

Aus Sicht der Stadtgestaltung gelten folgende Kriterien:

Die Möblierung soll

- sich harmonisch in die Umgebung einfügen
- sowohl innerhalb des Betriebes, als auch zu den Nachbarbetrieben einheitlich bestuhlt werden
- ortstypische Merkmale unterstreichen
- gepflegt erscheinen
- zum Verweilen einladen

Antrag zur Nutzung von öffentlichen Flächen für die Außengastronomie in Münster:

Ihren Antrag (Vordruck) richten Sie bitte an das Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48127 Münster. Für Fragen zur Antragsstellung und zum Antragsformular steht Ihnen beim Ordnungsamt - Herr Springub - unter der Telefonnummer 0251/492 3224 zur Verfügung.

http://www.muenster.de/stadt/ordnungsamt/pdf/antrag_tische_stuehle.pdf

Beispiele für Stühle



**Aluminium
mit Kunststoffgeflecht
(in rund oder flach)**

geeignet für B1 und B2,



**Aluminium
beschichtet in Rattanoptik
mit Kunststoffgeflecht
(in rund oder flach)**

geeignet für B1 und B2,

weitere Beispiele für Stühle



**Aluminium
mit Holzlamellen**

geeignet für B1 und B2,

im historischen Bereich nur im
Einzelfall,



**Aluminium,
pulverbeschichtet,**

geeignet für B1 und B2,

im historischen Bereich nur im
Einzelfall,



**Kunststoff
(glasfaserverstärktes Polypropylen)**

geeignet für B1 und B2,

im historischen Bereich nur im
Einzelfall,

weitere Beispiele für Stühle



**Edelstahl
mit Polyestergewebe**

geeignet für B1 und B2,

ausgenommen im historischen
Bereich,



**Metall
mit Kunststoffsitzen
und Kunststofflehnen**

geeignet für B1 und B2,

ausgenommen im historischen
Bereich,



**Stahl- oder Edelstahl
mit Holzlamellen,**

geeignet für B2,

in B1 nur im Einzelfall,

weitere Beispiele für Stühle



Aluminium

geeignet für B1 und B2,

ausgenommen im historischen Bereich,



**Aluminium
mit Kunststoffsitzschalen**

geeignet für B1 und B2,

ausgenommen im historischen Bereich,



**Aluminium,
Sitz und Lehne in Kunststoff**

geeignet für B1 und B2,

ausgenommen im historischen Bereich,

Beispiele für Tische



**Aluminium,
pulverbeschichtet mit
Holzplatte**

geeignet für B1 und B2,



**Aluminium,
mit Holzlattung**

geeignet für B1 und B2,



**Aluminium
mit Holz- oder
Kunststoffplatte**

geeignet für B1 und B2,



Massivholztisch

geeignet für B1 und B2,

weitere Beispiele für Tische



**Edelstahlgestell
mit Holzplatte**

geeignet für B1 und B2,



**Aluminium
matt und gebürstet**

geeignet für B1 und B2,

ausgenommen im historischen
Bereich,



**Stahlgestell
mit Holzplatte**

geeignet für B2,

in B1 nur im Einzelfall,

Beispiel für Tische und Bänke

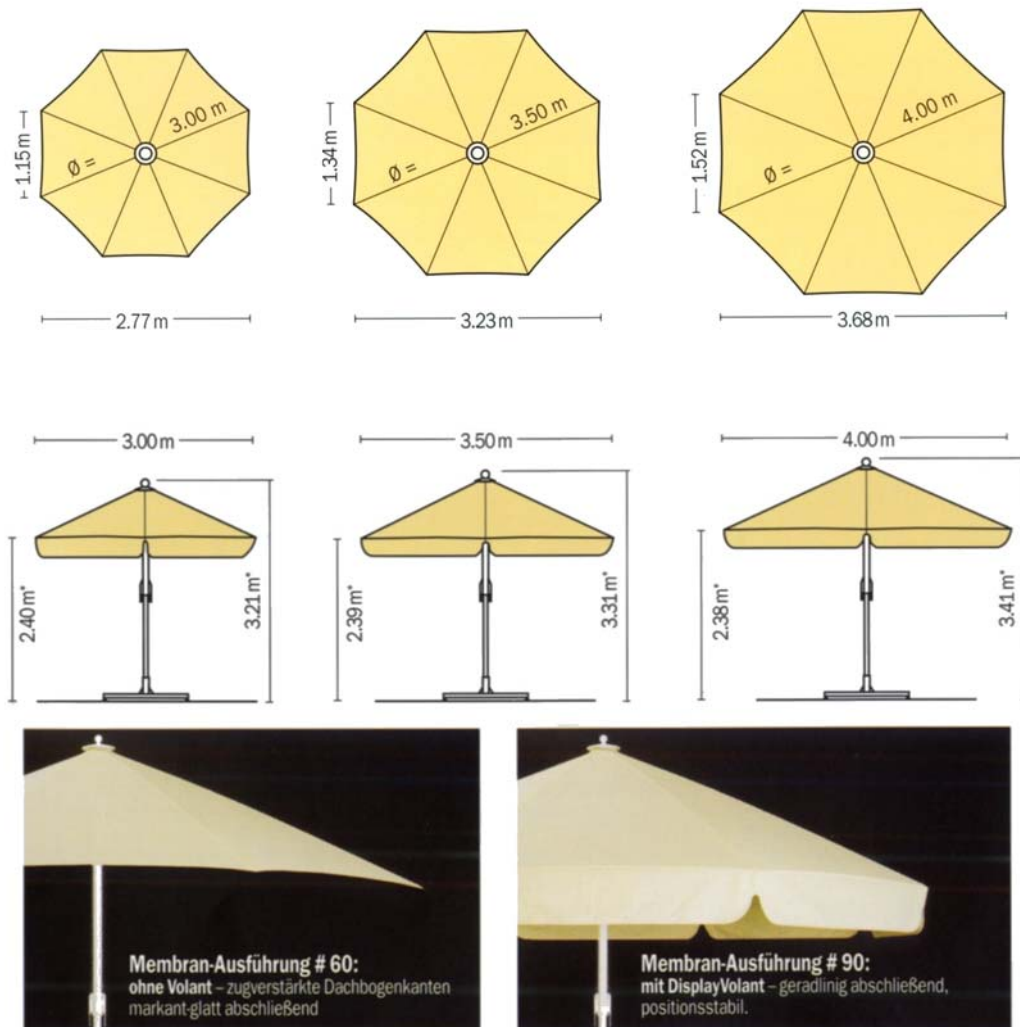
Aluminium mit Holzplatte

geeignet für B1 und B2,

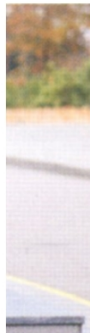
im historischen Bereich nur im
Einzelfall,



Schirme in B1 und B2



Beispiele für Begrenzungselemente



Impressum

Dieser Leitfaden entstand in der AG Außengastronomie. Er löst den „Gestaltungskatalog“ aus dem Jahre 2004 ab und berücksichtigt neue Entwicklungen und Trends der Außengastronomie.

Beteiligte:

Gastronomie vertreten durch:

- Herrn Keyvan Dalili (Stadtcafé, La Corrida)
- Frau Renate Dölling-Lepper (DEHOGA Westfalen)
- Herrn Marcus Geßler (Enchilada GmbH und Sprecher der Innenstadtgastronomie im DEHOGA Westfalen)
- Herrn Jürgen Köhn (Marktcafé)
- Herrn Karl Krimphove (Café und Bäckerei Krimphove)
- Herrn Friedhelm Langfeld (Brauerei Pinkus Müller)

Stadt Münster vertreten durch:

- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung
- Münster Marketing
- Ordnungsamt
- Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Abbildungen der Außengastronomiemöbel wurden zur Verfügung gestellt durch:

- Goin
- May
- Mdsign
- Velopa

Layout: Christoph Geitel / Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Stand: Mai 2009

An die
Bezirksvertretung Münster-Mitte

10.05. 2011

A n t r a g

Die Verwaltung wird gebeten, über den Kreuzungsbereich Salzstraße-Ringoldsgasse-Verbindung Alter Steinweg eine Planung dergestalt aufzustellen, dass den anliegenden Gaststätten/Cafés die Möglichkeit gegeben wird, im Sommer den Gästen eine geordnete Außengastronomie anbieten zu können.

Begründung:

Dieser Bereich wird gerne von Besuchern des Erbdrostenhofes, des Stadtmuseums, der gesamten Innenstadt etc. zum kurzen Verweilen genutzt und ist daher in eine ansprechendere Gestaltung umzubauen.

Ludger Kiekenbeck
Vorsitzender
und Fraktion

Antrag

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster**



Münzstr. 15
48143 Münster
Telefon: 0251/ 45 314
Fax: 0251/ 511 750
spdfrak@muenster.de
www.spd-muenster.de

15.Juni 2011

Barrierefreiheit verbessern

Der Planungsausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit durch eine Ausweitung von sichtbaren Markierungen auf Platz- und Wegeflächen vor allem in der City eine bessere Erkennbarkeit und - wo nötig auch - Begrenzung von

- Flächen für Außengastronomie
- Fahrradabstellflächen
- barrierefreien Über- und Zugängen

erreicht werden kann. Bei Gestaltung und Materialwahl ist auf die besonderen Anforderungen des münsterschen Stadtdesigns im Altstadtbereich Rücksicht zu nehmen.

Begründung:

Nach wie vor gibt es an einigen Stellen vor allem in der City Probleme wegen zugestellter Verkehrsflächen – zum Beispiel durch Möbel der Außengastronomie oder auch durch abgestellte Fahrräder. Diese Situation kann möglicherweise durch gut erkennbare Markierungen auf den Platz- und Wegeflächen verbessert werden. Ziel ist es, im öffentlichen Raum die erforderlichen Bewegungsflächen auch für Menschen mit Rollstuhl, Kinderwagen oder Gehhilfen zu gewährleisten. Der Nutzen der Markierung von barrierefreien Übergängen kann bereits heute an vielen Stellen nachvollzogen werden. Aber auch das Fahrradparken kann durch entsprechende Markierungen auf dafür besonders geeignete Flächen gelenkt werden.

Wolfgang Heuer
und Fraktion

Auszug aus der

Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.12.2002

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebruch beeinträchtigt wird, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Gemeingebruch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Straßenraums
 - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen finden die Richtlinien der Stadt Münster für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur nichtgewerblichen und zur kommerziellen Benutzung städtischer Grundstücke in der Altstadt innerhalb des Promenadenrings in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Erlaubnisanträge

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung an Straßen und die privatrechtliche Genehmigung zur sonstigen Benutzung städtischer Verkehrsräume werden nur auf Antrag erteilt. Die Anträge sind schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung oder der sonstigen Benutzung, bei dem zuständigen Amt der Stadt Münster (Absätze 2 bis 6) einzureichen und durch Zeichnung sowie textliche Beschreibung so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Sondernutzungen und sonstige Benutzungen sind beim **Ordnungsamt** zu beantragen, soweit sich nicht eine andere Zuständigkeit aus den nachfolgenden Absätzen ergibt.
- (3) Beim Tiefbauamt der Stadt Münster als Straßenbaulastträger sind vom Bauherrn Sondernutzungen und sonstige Benutzungen zu beantragen, soweit es sich um Baustelleneinrichtungen und Anlagen handelt, die in den Straßenkörper eingreifen. Anträge auf Erteilung einer privatrechtlichen Genehmigung zur Benutzung von Verkehrsräumen, die im Privateigentum stehen, für die aber die Stadt Straßenbaulastträger ist, sind mit der Einverständniserklärung des Eigentümers dem Tiefbauamt vorzulegen, soweit es sich um sonstige Benutzungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung handelt.
- (4) Ist mit der Benutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßenbefestigung oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (6) Ist eine Sondernutzung oder sonstige Benutzung baurechtlich genehmigungs- oder (anzeige)pflichtig, so ist unabhängig davon ein entsprechender Antrag beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen. Für die Form des Antrages gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- (7) Die Beendigung der Sondernutzung oder sonstigen Benutzung ist dem zuständigen Amt der Stadt Münster unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 a

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern oder wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

Auszug aus den

Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur kommerziellen Nutzung gewidmeter städtischer Grundstücke in der Altstadt vom 17.01.2006

3. Kommerzielle Nutzungen

- 3.1 Kommerzielle Nutzungen sind insbesondere
- das Aufstellen von Tischen und Stühlen in Verbindung mit Gastronomiebetrieben,
 - das Aufstellen von Verkaufsständen,
 - das Aufstellen von Warenauslagen,
 - das Aufstellen von Fahrradständen,
 - das Aufstellen von Werbe- und Hinweisschildern.
- 3.2 Nicht kommerziell sind Nutzungen für politische, religiöse, weltanschauliche, gesellschaftliche, kulturelle, soziale, gemeinnützige oder karitative Zwecke. Für diese gelten die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur nicht gewerblichen Benutzung städtischer Grundstücke in der Altstadt innerhalb des Promenadenringes vom 20.09.1979.

4. Ermessensausübung

- 4.1 Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die Interessen des Antragstellers und die schutzwerten öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- 4.2 Zu den schutzwerten öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, die Interessen der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes sowie die Erhaltung und der Schutz der Straßensubstanz.
- 4.2.1 Der Gemeingebrauch der innerstädtischen Fußgängerzonen soll grundsätzlich widmungsgerecht gewährleistet bleiben. Die innerstädtischen Fußgängerzonen dienen der Bevölkerung als Ruhe- und Erholungszonen; sie sollen eine ungestörte Kommunikation, Kurzweil und Geschäftsbesorgung fördern. Ihre besondere räumliche Enge gebietet daher eine einschränkende Handhabung von Sondernutzungen.
- 4.2.2 Die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern, dass das Erscheinungsbild der Altstadt erhalten und möglichst nicht durch Sondernutzungen gestört wird. Um die auf historischem Stadtgrundriss wiedererstandenen Straßen und Plätze in ihrem hohen Identifikationswert, in ihrer historischen Kontinuität und ihrer herausragenden Bedeutung zu erhalten, müssen sich alle Sondernutzungen rücksichtsvoll in den Straßen-, Wege- und Platzraum einfügen; sie dürfen das Stadtbild insbesondere nicht durch Form, Farbe, Material und Konstruktion wesentlich beeinträchtigen.

5. Einzelne kommerzielle Nutzungen

Unter Berücksichtigung der in Ziff. 4 genannten Grundsätze gelten für nachfolgende Nutzungen folgende Rahmenbedingungen.

5.1 Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben können genehmigt werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen kann als zusätzliches Angebot und nur in engem räumlichen Zusammenhang zu einem Gastronomiebetrieb erfolgen. Soweit dieser direkte örtliche

Zusammenhang nicht hergestellt werden kann, ist eine außergastronomische Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen möglich, wenn die Ver- und Entsorgung, Toilettenbenutzung, Gestaltung, Belange von Lärm und Verkehr und Öffnungszeiten zufrieden stellend gelöst wird. Es könnte ggf. erforderlich werden, autarke mobile Versorgungsstationen (Büfett zum Vorhalten von Heiß- und Kaltgetränken) im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen. Aus Gründen der Gestaltung, der Denkmalpflege oder des Ortsbildes sind autarke Versorgungsstationen nur in sehr beschränktem Maße ausnahmsweise vertretbar. Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben dienen der Kommunikation in den innerstädtischen Fußgängerbereichen in besonderer Weise. Sie tragen, sofern sie sich gestalterisch in das Umfeld einfügen, zu einem positiven Erscheinungsbild bei.

Stehstische werden nur auf für Tische und Stühle genehmigten Flächen zu besonderen Veranstaltungen (Stadtfest, Samsstage, Weihnachtssamsstage und extra festgelegte verkaufsoffene Sonntage) geduldet.

6. Standorte in besonderen Bereichen

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ziff. 4 können in der Regel in folgenden Bereichen die nachstehend aufgeführten Sondernutzungen genehmigt werden, soweit nicht Besonderheiten des Einzelfalles eine andere Ermessensentscheidung erfordern. Weitere Nutzungen sollen im Regelfall nicht erfolgen.

6.1 Prinzipalmarkt, Drubbel, Roggenmarkt, Bogenstraße

Drei Verkaufsstände für Blumen und Obst im Bereich Prinzipalmarkt (in Erinnerung an die historische Marktfunktion). Tische und Stühle nur vor Gastronomiebetrieben (auch in der Fahrbahn). Weitere Sondernutzungen schließen sich aus, da Busse und Radfahrer den Prinzipalmarkt im Gegenverkehr befahren. Auf beiden Seiten befinden sich Bushaltestellen, die von Fahrgästen stark frequentiert werden.

6.2 Marienplatz und Ludgeristraße im Bereich der Ludgerikirche:

Ein Blumenstand und Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1.

6.3 Salzstraße im Bereich des Erbdrostenhofes

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1. Warenauslagen, entsprechend Ziffer 5.5

6.4 Salzstraße, Platz vor der Dominikanerkirche und dem Kaufhaus Karstadt

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1.

6.5 Salzstraße im Bereich des Lambertikirchplatzes

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1.

6.6 Domplatz

An drei von sieben Tagen in der Woche wird die Fläche dauerhaft genutzt: Am Mittwoch und Samstag vom Wochenmarkt und am Freitag vom Biomarkt.

Die zentrale Lage des Domplatzes im Stadtkern und seine herausragende Bedeutung spiegelt sich im Stadtbild wieder. Im Stadtgefüge Münsters gehört er zu den wichtigsten Plätzen und wird entsprechend wahrgenommen. Der großzügige, teils mit Bäumen bewachsene Platz entfaltet im Ensemble mit dem Dom eine herausragende eigene Ästhetik. Darüber hinaus erfolgen in unterschiedlicher Frequenz temporäre Bespielungen, darunter z. B. das jährlich wiederkehrende Stadtfest. Der Domplatz ist in der gegenwärtigen Erscheinungsform einer der beliebtesten Innenstadtplätze. Als touristischer Anziehungspunkt hat er, ebenso wie als zentraler Treff- und Kommunikationspunkt für Bürgerinnen und Bürger einen außerordentlich hohen Stellenwert. Weitere dauerhafte Sondernutzungen sind nicht genehmigungsfähig.